

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGKREIS

1. Änderungssatzung

zur neuen Abfalleinsammlungssatzung des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis vom 24.07.2009
(Inkrafttreten am 01.01.2010)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis hat am 06.10.2009 folgende **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einsammlung von Abfällen** im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis vom 24.07.2009 beschlossen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen beruht:

§ 6 Abs. 1 Nr. der Hauptsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis vom 13.03.1987,

§§ 7, 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I, S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229),

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757),

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986),

§§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645),

§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54),

sowie deren untergesetzlichen Regelwerke und Regelungen

1. § 8 AbfES Einwohnereleichwerte

In § 8" werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Text in § 8 Abs. 2 Satz 11:

„Campingplätze je Stellplatz 2,5“
wird gestrichen.

Der Text in § 8 Abs. 2 Satz 12:

„Schulen je Person 0,1“
wird wie folgt geändert:
„Schulen je Beschäftigtem 1“

2. § 16 (AbfES) „Gebühren“

Der § 16 wird geändert. Dabei erhält der Absatz 2 folgende neue textliche Fassung:

§ 16 Abs. 2 (neuer Text):

Sofern in einem Haushalt Kinder unter 18 Jahren leben, kann auf Antrag des Gebührenschuldners und gegen Nachweis die Mindestgebühr für diese auf 50% ermäßigt werden. Ab dem 3. und jedem weiteren Kind kann auf Antrag des Gebührenschuldners und gegen Nachweis die Mindestgebühr erlassen werden. Dabei werden auch Kinder über 18 Jahre entsprechend berücksichtigt, sofern diese noch eine Schule besuchen. Bei der Berechnung der Mindestgebühr, der Volumenzuweisung und aller anderen Leistungen durch den ZAV werden dann das 1. und 2. Kind nur zu 50% berücksichtigt und bleiben das 3. und jedes weitere Kind in einem Haushalt unberücksichtigt.

Der bisherige Absatz 2 (alter Text) entfällt.

3. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Alle Änderungen treten ab dem 01.01.2010 gleichzeitig mit der neuen AbfES in Kraft

Lauterbach, den 06.10.2009 Der Vorstand
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis
Friedel Kopp
Verbandsvorsteher